

Kommunale Wärmeplanung Eichwalde 2025

Abwägungspapier

Gemäß § 13 Absatz 4 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) muss die Gemeinde Eichwalde als planungsverantwortliche Stelle den Wärmeplan nach Fertigstellung veröffentlichen und der Öffentlichkeit, den in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, den Trägern öffentlicher Belange sowie den weiteren im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung Beteiligten für eine Dauer von mindestens 30 Tagen das Recht auf Einsichtnahme und Stellungnahme gewähren. Das vorliegende Dokument informiert über die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sowie deren Abwägung im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung der Gemeinde Eichwalde.

Auslagezeitraum: 15. Oktober 2025 bis einschl. 14. November 2025

1. Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger

Nr.	Thema	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Anonymisiert (online-Kontaktformular) Stellungnahme eingegangen am 13.11.2025			
1.1	Gewährleistung Neutralität und Unabhängigkeit	Warum wurde die Wärmeplanung in Zusammenarbeit mit unserem örtlichen Gasnetzbetreiber durchgeführt und warum hat nicht eine neutrale und unabhängige Beauftragung stattgefunden? Der Vorstoß dort sowohl kommunal als auch interkommunal Möglichkeiten zu eruieren, entsprechende "Fernwärmenetze" zu implementieren und voran zu gehen, sehe ich als positiv und spreche mich in keinsterweise dagegen aus. Dennoch stelle ich mir die Frage, wie groß das Interesse, des örtlichen Gasnetzbetreibers ist, den Bürgern die kostenoptimalste und nutzungssinnvollste Variante zu präsentieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Vergabeverfahren wurde nach geltendem Vergaberecht durchgeführt. Dieses beinhaltet die Bewertung jedes Angebots mithilfe einer Bewertungsmatrix anhand sorgfältig ausgewählter Kriterien. Der Auftrag wurde dem Bieter mit der höchsten Punktzahl erteilt, nach vorheriger Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

1.2	<p>Möglichkeiten von Privatzusammenschlüssen (in den Einzelversorgungsgebieten) sind nicht ausreichend angepriesen und erklärt</p>	<p>Das Ergebnis, dass knapp 90 % der Wärme über Strom und eigenen Luftwärmepumpen generiert werden soll, wird in Vorleistung bzw. im Verbund mit der Sanierung der einzelnen Eigenheime eine große finanzielle Belastung für die Einwohner. Warum sind die Möglichkeiten von Privatzusammenschlüssen (eine Wärmepumpe für mehrere Eigenheime) bspw. nicht ausreichend angepriesen und erklärt? Das(s) der örtliche Gasnetzbetreiber diese Option nicht sonderlich in den Fokus stellt sei ihm aus seiner eigenen wirtschaftlichen Sicht nicht zu verübeln, dennoch sollte es im Interesse der Eigenheimnutzer/-besitzer, zumindest beleuchtet und deutlich transparenter dargestellt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nachgegangen. <u>Zur Maßnahme 2.3 wird folgender Wortlaut beigefügt:</u> „Das Potenzial für eine dezentrale Wärmeversorgung erstreckt sich über den Großteil des Gemeindegebiets. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, Optionen für gemeinschaftliche Versorgungslösungen in dezentralen Gebieten im Blick zu behalten. Als Anstoß könnten Angebote für einen verstärkten Nachbarschaftsaustausch dienen, um die Gründung von Bürgerinitiativen zu erleichtern. Die Idee zur Umsetzung einer gemeinschaftlichen Wärmeversorgung sollte in Abstimmung mit den örtlichen Netzbetreibern sowie der zuständigen Verbraucherzentrale erfolgen – vorbehaltlich der endgültigen gesetzlichen Regelungen.“ <u>Zusätzlich wird in Maßnahme 2.3 folgender Umsetzungsschritt ergänzt:</u> „Anstoß von Nachbarschaftsdialogen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wärmeversorgungslösungen“</p>
-----	---	--	--

2. Stellungnahmen angrenzender Gemeinden und Landkreise

Nr.	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Gemeinde Schönefeld Stellungnahme eingegangen am 06.11.2025</p>			
2.1	<p>Keine negative Betroffenheit oder Bedenken</p>	<p>Von Seiten der Gemeinde Schönefeld ergeben sich aus dem Entwurf der kommunalen Wärmeplanung der Gemeinde Eichwalde gemäß Bekanntmachung vom 15.10.2025 keinerlei negative Betroffenheiten oder Bedenken. Die Ergebnisse sowie Maßnahmenauswahl erscheinen nachvollziehbar und aus Klimaschutzsicht begrüßenswert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landkreis Dahme-Spreewald Stellungnahme eingegangen am 06.11.2025</p>			
<p>→ Untere Naturschutzbehörde (uNB) gemäß BNatSchG</p>			
2.2	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Einwände vonseiten der uNB - Die uNB ist bei der Umsetzung stets miteinzubeziehen 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Einwände - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise: <p>Grundsätzlich bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken gegen den vorliegenden Kommunalen Wärmeplan für die Gemeinde Eichwalde.</p> <p>Bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen (Bsp.: energetischen Sanierung von Gebäuden, Wärmenetz...) ist die uNB in die Vorhaben einzubeziehen, da eine Betroffenheit (Artenschutz, Alleenschutz...) geprüft werden muss.</p>	<p>Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

→ Untere Denkmalschutzbehörde (uDB) gemäß BbgDSchG			
2.3	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Einwände vonseiten der uDB - Die uDB ist bei der Umsetzung stets miteinzubeziehen 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Einwände - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise: <p>Der Vorgang betrifft mehrere gemäß § 3 Abs. 1 BbgDSchG in der Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragene Baudenkmale. Die uDB ist dementsprechend rechtzeitig in die Ausführungsplanung einzubeziehen.</p> <p>Im Bereich des geplanten Vorhabens könnte es sich ggf. um gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG erlaubnispflichtige Maßnahmen handeln.</p> <p>Bodendenkmalflächen bzw. -verdachtsflächen sind im Vorhabensbereich bislang nicht bekannt.</p> <p>Hinweis: Die Denkmalliste des Landes Brandenburg wird fortgeschrieben.</p>	Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
→ Untere Wasserbehörde (uWB) gemäß AwSV			
2.4	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Einwände vonseiten der uWB - Hinweis Wasserschutzgebiet und aktuelle Rechtslage 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Einwände - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise: <p>Die Gemeinde Eichwalde befindet sich komplett im Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Eichwalde (siehe beiliegenden GIS-Auszug, hellblau Zone III B, blau Zone III A, lila Zone II, dunkelblaue Punkte Zone 110 m um die Förderbrunnen).</p> <p>Das Wasserschutzgebiet wurde mit Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Eichwalde vom 2. August 2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl.II/01, [Nr. 16], S.522)), geändert durch Artikel 134 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.50), festgesetzt.</p>	Die Stellungnahme Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

		<p>Die Lage im Wasserschutzgebiet führt zu zahlreichen Restriktionen für Wasser-Wasser-Wärmepumpen, Sole-Wasserwärmepumpen bzw. Flächenkollektoren, Solarthermie und Photovoltaikanlagen, aber auch beim Umgang mit Heizöl und bei Biomasse.</p> <p>Wasser-Wasser-Wärmepumpen über Entnahme- und Schluckbrunnen sind im gesamten Wasserschutzgebiet nicht zulässig.</p> <p>Die Entnahme von Oberflächenwasser für etwaige Flusswasserwärmepumpen und die Wiedereinleitung ins Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Flusswasserwärmepumpen wären nur zulässig, wenn im Rahmen des Genehmigungsverfahrens umfassend geprüft wird:</p> <ul style="list-style-type: none">- besteht die Möglichkeit des Auftretens gewässerökologischer Veränderungen, die sich in Änderungen der biozönotischen Strukturen (Artenzusammensetzung, Biomasse, Dominanzstrukturen) zeigen,- welche Auswirkungen der Entnahme- und Rückleitungsanlagen auf die Gewässerstruktur gibt es und sind diese ggf. erheblich,- welche möglichen Beeinträchtigungen bestehender Nutzungen gibt es bei einer Flusswasserwärmepumpe (z. B. Badestelle, Entnahme von Uferfiltrat fürs Wasserwerk, etc.),- wirkt sich der etwaige Einsatz von Frostschutzmitteln bei der Flusswärmepumpe aus,- welche Temperaturveränderung gibt es (Aufheizung und/oder Abkühlung bei Wiedereinleitung ins Gewässer - Betrachtung von "Hitzewellen" und damit Aufheizung des Gewässers, etc.),- geplante Entnahmemengen,- eine gutachterliche Einschätzung der Temperaturverteilung und deren Auswirkungen unter Berücksichtigung der	
--	--	--	--

		<p>Oberflächenwasserverordnung (heterogene Temperaturverteilung, Durchmischung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine gutachterliche Einschätzung der hydraulischen und physikalischen Auswirkungen der Anlage, - Ausführungen zu ökologischen Auswirkungen auf den See bei voller Ausnutzung der beantragten Leistung, Überwachungs- und Sicherungssysteme, usw.) - Auswirkungen auf die Limnologie - fachliche Beurteilung der Wasserchemie, - technisches Datenblatt zur Wärmepumpe (Unterlagen des Herstellers, Berücksichtigung des Wasserchemismus und der Wärmepumpe und Erforderlichkeit korrosionsbeständiger Materialien), - Beschreibung der Sicherheits- und Regeleinrichtungen (Abschaltung im Leckagefall, etc.), - Angaben zum verwendeten Kältemittel in der Wärmepumpe und Sicherheitsdatenblatt, - Welchen Einfluss hat die Anlage auf die Wasserrahmenrichtlinie (Fachbeitrag)? - Was für ein Monitoring ist für die Anlage geplant? <p>Im Wasserschutzgebiet sind geothermische Nutzungen (Sole-Wasser-Wärmepumpen und auch Flächenkollektoren) für öffentliche und gewerbliche Anlagen ausgeschlossen.</p> <p>Gemäß § 49 AwSV dürfen im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten keine Anlagen errichtet und betrieben werden.</p> <p>In der weiteren Zone von Schutzgebieten (hier Trinkwasserschutzzone III) dürfen Anlagen mit Erdwärmesonden nicht errichtet werden.</p>	
--	--	---	--

	<p>Auszuschließen ist eine Gefährdung des Grundwassers beim Bau und während des Betriebs von Solarthermie und Photovoltaikanlagen.</p> <p>Es muss vor der geplanten Errichtung eine Gefährdungsanalyse und ein umfassendes Risikomanagement erfolgen. Daraus lassen sich dann im Wasserschutzgebiet identifizieren, welche Bereiche für solche Anlagen geeignet sein könnten.</p> <p>Anlagen müssen in Wasserschutzgebieten besonderen Anforderungen genügen.</p> <p>Diese können auch mit Beschränkungen oder Verboten in den verschiedenen Schutzzonen verbunden sein. Insbesondere weil beim Bau und Betrieb wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen könnten und/oder ein direkter Eingriff in das Grundwasser erfolgen könnte.</p> <p>In der Schutzzone I und II sind Bau und Betrieb von PV Anlagen generell verboten.</p> <p>Beim Bau von großen PV-Anlagen wäre darauf zu achten, dass die Anlagen PFAS-frei wären.</p> <p>In der weiteren Schutzzone sind Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Regel mit dem Trinkwasserschutz vereinbar, wenn folgende Maßgaben erfüllt werden:</p> <p>Großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden. Die Gründung der Solarmodultische soll flach durch Streifenfundamente ausgeführt werden. Ggf. kommen auch wenige Meter tiefe Ramm- oder Schraubgründungen in Betracht.</p> <p>Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (allgemeiner Grundwasserschutz). Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind</p>	
--	--	--

		<p>nicht zulässig. Gründungen bis in die gesättigte Zone sind allenfalls ausnahmsweise in Zone III B möglich.</p> <p>Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes, für Baustraßen und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig.</p> <p>Die Baufläche ist baldmöglichst anzusäen.</p> <p>Jegliche Wartungsarbeiten an sowie Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen müssen während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen. Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.</p> <p>Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.</p> <p>Generell müssen Photovoltaikanlagen in Wasserschutzgebieten immer im Einzelfall bewertet werden.</p> <p>Heizöl ist in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 eingestuft. Es ist deutlich wassergefährdend. Deshalb muss bei solchen Anlagen die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden (z. B. Einbau von Auffangwannen oder doppelwandigen Tanks mit Leckanzeigegeräten, wiederkehrende Prüfpflichten, etc.)</p> <p>Die Erzeugung und die Nutzung von Biomasse in Wasserschutzgebieten unterliegen strengen Vorschriften, da organische Materialien das Grundwasser gefährden können. In der Zone 1 und II sind der Anbau von Biomasse generell verboten, in</p>	
--	--	---	--

	<p>Zone III A und III B können Einschränkungen gelten. Hier muss bei konkreten Plänen frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde Kontakt aufgenommen werden.</p> <p>Fokusgebiet Zeuthener Winkel</p> <p>Teile vom Zeuthener Winkel befinden sich in der Zone III B des Wasserschutzgebietes.</p> <p>Hier muss geprüft werden, an welchem Standort die Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden soll. Wenn diese im Bereich des Wasserschutzgebietes befindet, sind die v. g. Punkte zu beachten.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass es sich hier um eine Luft-Wasserwärmepumpe bei der Großwasserwärmepumpe handelt. Geothermie wäre am Standort konkret zu prüfen.</p> <p>Eignungsgebiet „Bildungsstandort Stubenrauchstraße" und Eignungsgebiet „Zentrum"</p> <p>Diese Bereiche befindet sich in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes. Eine Großwärmepumpe Luft wäre am Standort aus wasserwirtschaftlicher Sicht möglich.</p> <p>Bei der Kombination mit Biomethan ist zu prüfen, ob die Anlage der AwSV unterliegt.</p> <p>Biomethan (gasförmig) ist als nicht wassergefährdend eingestuft, aber zum Beispiel bei Leckagen können wassergefährdende Stoffe wie Ammoniak und Schwefelwasserstoff austreten. Die Anlagen selbst müssen daher so konstruiert sein, dass sie diese Stoffe abhalten.</p> <p>Grundsätzlich wird seitens der uWB empfohlen, bei konkreten Planungen die uWB aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet immer mit einzubeziehen.</p>	
--	---	--

3. Stellungnahmen aus der lokalen Wohnungswirtschaft

Nr.	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

4. Stellungnahmen der Beteiligung von Energieversorgern und Wärmenetzbetreiber

Nr.	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme eingegangen am 16.10.2025			
4.1	Keine Anlagen im Plangebiet	Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
E.DIS Netz GmbH Stellungnahme eingegangen am 12.11.2025			
4.2	Weitergabe der Daten in standardisierter elektronischer Form	Im E.DIS-Netzgebiet befinden sich mehrere hundert Kommunen. Die Erfassung und Verarbeitung der Daten aus den Kommunalen Wärmeplanungen ist nur mit weitestgehend standardisierten elektronischen Formaten (z.B. GeoPackage- oder Shape-Dateien) leistbar. Daher bitten wir Sie nach Beschluss des Wärmeplans um die Übermittlung von maschinenlesbaren Daten zu den Bestandswärmenetzen und Ausbauplänen sowie, wenn verfügbar, zu den Standorten und elektrischen Leistungsbedarfen der geplanten Wärmeversorgung.	Dem Hinweis wird nachgegangen. Am Ende der Wärmeplanung erhält die Gemeinde die Daten der KWP in einem standardisierten elektronischen Format (GeoPackage- oder Shape-Dateien) und wird sie an die betroffenen Netzbetreiber übermitteln.

4.3	Sparsame Nutzung zur Verfügung stehender Ressourcen	Bei der Transformation der Wärmeversorgung verweisen wir darauf, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen sparsam einzusetzen sind. Zum Vorteil aller Akteure werden Lösungen mit höheren Energieeffizienzwerten und Energieeinsparpotentialen bevorzugt, auch um die Belastung für das Stromnetz niedrig zu halten. Daher begrüßen wir Ihre Analysen zu den Einsparpotentialen durch Sanierungsmaßnahmen und die Nutzung von Technologien zur Verwendung von Umweltwärme sehr.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.4	Elektrifizierung der Wärmeversorgung: Bereitstellung Kabeltrassen und Standorte der Gemeinde	Die aus der Kommunalen Wärmeplanung resultierenden Maßnahmen mit Einfluss auf das Netz der E.DIS möchten wir in enger Kooperation mit den Gemeinden bewältigen. In Bereichen, in denen die Elektrifizierung der Wärmeversorgung die Kapazitäten des bestehenden Versorgungsnetzes der E.DIS übersteigt, ist ein Netzausbau erforderlich. In diesen Fällen sind wir darauf angewiesen, dass die Gemeinde entsprechende Kabeltrassen und Standorte für Anlagen der E.DIS im öffentlichen Straßenraum bereitstellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.5	Antragstellung Umverlegung/ Leitungsänderung	Sollte eine Umverlegung bzw. Leitungsänderungsmaßnahmen (LÄM) von unseren Leitungen bzw. Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.6	Erforderliche Maßnahmen bei Anschluss von Neukunden	Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend den angemeldeten Leistungen und den jeweils geforderten Versorgungssicherheiten ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls auch neue Transformatorenstationen errichtet. Hierfür ist aktuell ein Platzbedarf von ca. 7,2 m x 5,2 m für Stationsbaukörper, inklusive der Umpflasterung, Arbeits- und Bedienbereich sowie Fluchtwegmöglichkeit vorzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.7	Berücksichtigung vorhandene Leitungstrassen	Bei zukünftigen Planungen sollten unsere vorhandenen Leitungstrassen berücksichtigt und gesichert werden. Zur weiteren Beurteilung benötigen wir rechtzeitig Informationen, um Aufwendungen für die künftige	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	und rechtzeitige Information bei zukünftigen Planungen	Stromversorgung einschätzen zu können. Folgende Angaben werden benötigt: <ul style="list-style-type: none"> - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500 - Erschließungsbeginn und zeitlicher Ablauf - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf 	
4.8	Fehlende Kapitelnummern	Im Inhaltsverzeichnis sind Kapitel und Unterkapitel nummeriert, im Fließtext fehlen die entsprechenden Nummern.	Dem Hinweis wird nachgegangen.
4.9	Abkürzungsverzeichnis	Bitte vervollständigen (ZES-Verbund, LW/SW – Wärmepumpe)	Dem Hinweis wird nachgegangen.
4.10	Quellenangaben Abbildungen	Kartografische Daten sind urheberrechtlich geschützt. Wir raten dringend dazu die Quelle und die Nutzungslizenz für jede Abbildung anzugeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Grafiken enthalten die erforderlichen urheberrechtlichen Hinweise.
4.11	Formatierung Abbildungen	In den Abbildungen 10, 13, 15, 19, 23, 24, 26, 32 und 33 enthalten die Legenden teilweise Klassen ohne Vorkommen. Bitte auch die Skalierung und Farbdarstellung der Legende anpassen, sodass die einzelnen Flächen besser untereinander verglichen werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Grafiken stammen aus dem Digitalen Zwilling (DZ). Eine alternative Darstellung ist derzeit nicht möglich.
4.12	Bildauflösung und Anpassung Legende bei Abbildung 16	Kann die Bildauflösung erhöht werden? Die Straßennamen sind nicht erkennbar. Des Weiteren bitte die Skalierung und Farbdarstellung der Legende anpassen, sodass die einzelnen Flächen besser untereinander verglichen werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz GmbH nutzt derzeit die höchstmögliche Auflösung, die ihr Programm bietet. Im Berichtslayout kommt es jedoch zu leichten Verzerrungen der Grafiken. Um die Darstellung zu verbessern, werden Optionen zur Anpassung des Seitenverhältnisses und zur Verwendung verlustfreier Formate geprüft, sodass die Qualität auch im finalen Bericht erhalten bleibt.

4.13	Formatierungsfehler	„Technisch gesehen können die Erdgasleitungen... beitragen (siehe dazu auch Kapitel 3?)“. Formatierungsfehler im Kapitelverweis am Satzende.	Dem Hinweis wird nachgegangen.
4.14	Unterschiedliche CO ₂ -Äquivalente	Auf S. 31 ist die jährliche Treibhausgasemission mit 12.579 t CO ₂ -Äquivalente ausgewiesen, auf S. 35 mit 12.881 t CO ₂ -Äquivalente. Welcher Wert ist richtig?	Dem Hinweis wird nachgegangen.
4.15	Thermische Kategorien abweichend	Im Text heißt es die thermischen Potenziale gliedern sich in acht Kategorien. Auf S. 41 werden jedoch nur sechs Kategorien aufgelistet.	Dem Hinweis wird nachgegangen.
4.16	Fehlendes Wort	Im Satz „Das technische Potenzial der Flusswärme in der Kommune wurde mit 88 GWh pro Jahr“ fehlt ein Wort.	Dem Hinweis wird nachgegangen.
4.17	Beschriftung verrutscht bei Abbildung 27	Die Beschriftung „Öffentliches Gasversorgungsnetz“ ist verrutscht.	Dem Hinweis wird nachgegangen.
4.18	Abbildung 31: Zuordnung der nicht gelb markierten Flächen ist unklar	Die Zuordnung der nicht gelben Flächen ist unklar. Bitte deutlich angeben, dass alle nicht gelben Bereiche als Einzelversorgung gelten.	Dem Hinweis wird nicht nachgegangen. Abbildung 31 dient zur Darstellung der Eignungsgebiete für Wärmenetze. Wenige Sätze vor Abbildung 31 heißt es: „Sämtliche Gebiete, die nach den durchgeführten Analysen zum aktuellen Zeitpunkt als wenig geeignet für ein Wärmenetz eingestuft werden, sind als Einzelversorgungsgebiete ausgewiesen.“ Daraus ergibt sich eine klare Zuordnung der nicht gelben Flächen.
4.19	Flächenangabe EG1 abweichend	Auf Seite 60 wird für das Eignungsgebiet 1 eine Fläche von etwa 9 ha ausgewiesen. Auf Seite 85 ist für dasselbe Gebiet eine Fläche von 10,87 ha angegeben. Welcher Wert ist richtig?	Dem Hinweis wird nachgegangen.
4.20	Rechenweg Gesteungskosten Wärmenetz EG1, EG2 fehlt	Für die Kostenangabe 0,25-0,30 €/kWh fehlt der Rechenweg mit den getroffenen Annahmen. Dadurch können die Angaben nicht nachvollzogen werden.	Dem Hinweis wird nachgegangen. <u>Auf S. 71 wird folgender Absatz hinzugefügt:</u> „Die Wärmegestehungskosten werden in Anlehnung an die VDI 2067 mit Einbeziehung von Betriebskosten, Verbrauchskosten und

			Kapitalkosten unter Berücksichtigung von bestimmten Annahmen (siehe Tabelle 4) mit einer Wärmesystemsimulationssoftware berechnet.“
4.21	Flächenangabe EG2 abweichend	Auf Seite 62 wird für das Eignungsgebiet 2 eine Fläche von etwa 6 ha ausgewiesen. Auf Seite 87 ist für dasselbe Gebiet eine Fläche von 11,14 ha angegeben. Welcher Wert ist richtig?	Dem Hinweis wird nachgegangen.
4.22	Abbildung 34: Verweisfehler	Verweisfehler auf Abbildung 34 und die Abbildung ist nicht enthalten.	Dem Hinweis wird z. T. nachgegangen. Verweisfehler wurde behoben. In der veröffentlichten digitalen Version des Entwurfs ist auf S. 64 die Abbildung 34 vorhanden.
4.23	Tabelle 4: Quellenangabe für Wärmegestehungskosten fehlt	Die angegebenen Wärmegestehungskosten sind ohne Quellenangabe aufgeführt. Eine Quellenangabe ist hilfreich, um die Angaben nachvollziehen zu können.	Dem Hinweis wird nachgegangen.
4.24	Abbildung 41: Bildauflösung	Kann die Bildauflösung erhöht werden? Die Straßennamen sind nicht erkennbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Nr. 4.12
4.25	Tabelle 5: Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Wärmewendestrategie – Spalte Akteure anpassen; Handlungsempfehlungen für Gasnetzbetreiber mit aufnehmen	Bitte in Spalte Akteure anpassen: Energieversorger/ Netzbetreiber, da es sich hierbei um Akteure mit unterschiedlichen Aufgaben handelt (insbesondere beim Strom). Darüber hinaus fehlen die Handlungsempfehlungen für den Gasnetzbetreiber	Dem Hinweis wird nachgegangen. In der Spalte „Akteurinnen und Akteure“ heißt es nun „(...) sowie die zuständigen Gas- und Stromnetzbetreiber.“ <u>Unter 2.7 wird folgender Absatz eingefügt:</u> „Hinweis: Gasverteilnetzbetreiber sind nach § 11 EnWG zu einem sicheren, zuverlässigen und effizienten Netzbetrieb verpflichtet. Die Stilllegung von fossilen Netzinfrastrukturen muss damit vom Verteilnetzbetreiber (EWE NETZ) langfristig geplant und geordnet

			<p>ablaufen. Innerhalb der KWP sind die vorliegenden Planungen, falls bereits vorhanden, einzubeziehen oder die Ergebnisse der KWP in der Erstellung der Stilllegungsfahrpläne zu berücksichtigen. Die Bundesnetzagentur hat bisher keine spezifischen Rahmenbedingungen oder Leitfäden für Stilllegungsfahrpläne vorgegeben. Gemäß europäischer Gasmarkt-Richtlinie sind Verteilnetzbetreiber verpflichtet bei Nachfragerückgängen Stilllegungsplanungen durchzuführen, um damit Fixkosten zu reduzieren.“</p>
4.26	Quellenangaben, Hinweis zum Literaturverzeichnis	Um angegebenen Aussagen wissenschaftlich korrekt darzustellen und einfacher bewerten zu können, bitten wir um Angabe der Quellen. Darüber hinaus empfehlen wir die Quellen im Literaturverzeichnis durch Fußnoten o.ä. mit dem Fließtext zu verknüpfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5. Stellungnahmen der Beteiligung von lokalen Verbänden und politischen Parteien

Nr.	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Gemeindevertretung Wirtschafts-, Umwelt-, Flughafen- und Ordnungsausschuss (WUFO) am 04.11.2025			
5.1	„Härtefalllösung“ statt Ausweisung von Sanierungsgebieten	Hauseigentümer:innen von Gebäuden mit veralteten Heizsystemen und Effizienzklassen F bis H, welche in Gebieten mit vermehrt Neubauten oder bereits sanierten Gebäuden liegen, werden durch die Ausweisung einzelner Sanierungsgebiete nicht berücksichtigt. Wäre eine „Härtefalllösung“, die allein vom Zustand des Gebäudes ausgeht und nicht standortbezogen ist, daher nicht besser geeignet?	Der Stellungnahme wird z.T. nachgegangen. Siehe Nr. 5.2

5.2	Anderer Begriff als „Sanierungsgebiet“	Es wird darum gebeten, einen anderen Begriff zu nutzen, da bei der Ausweisung eines „Sanierungsgebiets“ gemäß BauGB steuerliche Vorteile für Immobilienbesitzer greifen.	<p>Der Stellungnahme wird z.T. nachgegangen. Maßnahme 2.1 wird wie folgt angepasst: <u>Neue Maßnahmenbezeichnung:</u> „Prüfung von Fokusgebieten zur energetischen Sanierung“ <u>Weitere Abschnitte zur Erläuterung des Vorgehens:</u> „(...) Zur gezielten Förderung energetischer Sanierungen soll geprüft werden, ob innerhalb der Gemeinde informelle Fokusgebiete mit erhöhtem Sanierungsbedarf identifiziert und priorisiert werden können. Ziel ist es, Sanierungsmaßnahmen dort strategisch zu bündeln, Synergien zu nutzen und Fördermöglichkeiten gezielt einzusetzen. Im Zuge dieser Analyse kann die Gemeinde außerdem prüfen, ob für einzelne Bereiche eine förmliche städtebauliche Sanierung nach §§ 136 ff. BauGB grundsätzlich in Betracht kommt. Eine solche Festlegung ermöglicht – unter bestimmten städtebaulichen Voraussetzungen – eine koordinierte Modernisierung und kann den Eigentümer*innen steuerliche Vorteile gemäß § 7h und § 10f EStG eröffnen. Gleichzeitig sind damit jedoch auch rechtliche Verpflichtungen, Genehmigungspflichten und gegebenenfalls Ausgleichszahlungen verbunden.</p>
-----	--	--	--

			<p>Sollte sich herausstellen, dass die förmliche Ausweisung eines Sanierungsgebiets nicht geeignet oder mit hohem Aufwand verbunden ist, sollten alternative, informelle Ansätze verfolgt werden. Hierzu kann die Definition kleinerer räumlicher Schwerpunkte oder Straßenzüge mit besonderem Sanierungsbedarf dienen, in denen gezielt Informations-, Beratungs- und Förderaktivitäten gebündelt werden.</p> <p>(...) Werden hingegen keine räumlichen Fokusgebiete identifiziert, weil sich der Sanierungsbedarf gleichmäßig über das Gemeindegebiet verteilt, ist eine gemeindeweite Strategie zur Förderung energetischer Gebäudesanierungen sinnvoll (siehe Maßnahme 2.3).</p>
5.3	Darstellung Biomasse-Potenzialfläche unvollständig	In Bezug auf das Potenzial zur Flächennutzung für die Biomasseproduktion wurde die Frage aufgeworfen, warum nur die Waldfläche auf der Westseite entlang der Bahngleise ausgewiesen wurde. Es gäbe schließlich auch noch die Forstfläche in der Parzelle zwischen „Am Graben“ und „Puschkinallee“.	<p>Der Stellungnahme wird nicht nachgegangen.</p> <p>Die einzige Fläche, die vom Land Brandenburg als Forstfläche (NEF6) ausgewiesen ist, ist die Fläche um das Eichenpark-Stadion. Daher wird im Zwilling auch nur dieses Gebiet als Waldfläche gekennzeichnet. Alle anderen Flächen in Eichwalde sind den Daten des Landes Brandenburg zufolge reine Wohnflächen.</p>

6. Stellungnahmen von weiteren Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Nr.	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landesamt für Umwelt Brandenburg Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Stellungnahme eingegangen am 15.10.2025</p>			
6.1	Keine Stellungnahme in der aktuellen Planungsphase möglich	<p>Gemäß § 13 Absatz 4 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) beteiligen Sie das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) als Träger öffentlicher Belange. In dieser Planungsphase können hinsichtlich der Belange der zu beteiligenden Fachbereiche Naturschutz, Wasserwirtschaft und Immissionsschutz noch keine spezifischen Hinweise gegeben werden. Eine Stellungnahme des LfU wird nicht abgegeben.</p> <p>Aktuelle Datenbestände des LfU können unter: https://data.geobasis-bb.de/geofachdaten/ unter den Bedingungen der Datenlizenz genutzt werden.</p> <p>Weitere Umweltfachdaten, unter anderem für den Fachbereich Immissionsschutz finden Sie unter: https://metaver.de/datenkataloge?openNodes=1-2ddb2d82267087ce442c1a4a3d972c06</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB) Stellungnahme eingegangen am 29.10.2025</p>			
6.2	Verweis auf DNWAB	Die DNWAB, als Betriebsführungsgesellschaft des MAWV, verzichtet auf die Abgabe einer Stellungnahme zu o. g. Planverfahren (hier Kommunale Wärmeplanung) der Gemeinde Eichwalde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.